



Ausgabe April 2015

# Informationen aus Wirtschaft, Recht und Steuern

mit dem aktuellen Schwerpunktthema:

## Ende des Euro-Mindestkurses

Ende des Euro-Mindestkurses .....	1
Suteria Chocolata AG erhält den Solothurner Unternehmerpreis 2015.....	3
Aus den Medien.....	4
Rechtliche Informationen und Neuerungen.....	6
Quiz: Wie gut kennen Sie die Schweiz?.....	9
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders.....	10





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Ende des Euro-Mindestkurses

---

### Über Geld reden

**Die Aufhebung des Euro-Mindestkurses kam unerwartet. In einer Zeit, in der Zentralbanken die Märkte sorgsam zu steuern versuchen, ist man solche Überraschungen kaum noch gewohnt. Dabei ist geldpolitische Transparenz ein junges Phänomen.**

Fehlende Transparenz, Kapitulation vor den Märkten, Verlust von Glaubwürdigkeit: Die Schweizerische Nationalbank (SNB) sieht sich nach der abrupten Aufhebung des Euro-Mindestkurses mit harten Vorwürfen konfrontiert. Man habe sich auf die Worte der SNB, die noch vor kurzem betonte, der Mindestkurs gegenüber dem Euro sei unverrückbar, verlassen und entsprechend gehandelt, erklären enttäuschte Politiker, Anleger und Unternehmer. Viele Marktteilnehmer fühlen sich schlicht betrogen. Man wirft der SNB vor, die Öffentlichkeit nicht an die neuen monetären Realitäten, die nun als Schock erlebt werden, «herangeführt» zu haben. In der Kritik steht dabei nicht zuletzt die als überfallartig wahrgenommene Kommunikation des Entscheids.

### Geheimniskrämerei als Regel

Wer indes in die geldpolitische Historie blickt, stellt fest, dass Überraschungen während Jahrzehnten eher die Regel als die Ausnahme waren. Ein verbürgtes Recht auf offene Türen und Transparenz gibt es nicht bei Währungshütern. Vielmehr umgaben sich Geldpolitiker, deren Handwerk oft als esoterische Kunst erschien, jahrzehntelang mit geheimnisvoller Aura. Ein Bestseller aus den 1980er Jahren, der die Geheimnisse amerikanischer Geldpolitik zu ergründen suchte, trug bezeichnenderweise den Titel «The Secrets of the Temple». Mit bewusster Intransparenz versuchten Notenbanken nicht nur, den Druck der Politiker, die (damals wie heute) meist auf ein möglichst lockeres monetäres Regime drängen, abzuwehren. Verbreitet war auch der Glaube, dass Geldpolitik dann besonders wirksam ist, wenn sie die Märkte überrascht.

Seit diesen Zeiten hat sich viel geändert. Im Zuge der 1990er Jahre wurde die Kommunikation der Zentralbanken zusehends offener. Es setzte sich die Einsicht durch, dass Geldpolitik nicht nur über die Fixierung kurzfristiger Zinsen (jener Sätze also, welche die Währungshüter direkt beeinflussen können) wirkt. Fast noch wichtiger sind die langfristigen Zinsen und die Preis- und Lohnentscheide am Markt – alles Entscheide, die von Inflationserwartungen abhängen. Um diese Erwartungen, die als Bindeglied zwischen Geldpolitik und Wirtschaft agieren, besser zu steuern, gewährten die Zentralbanken einen zusehends tieferen Einblick in ihre Ziele, Strategien, Methoden. Entscheide wurden nun ausführlich begründet, in der Hoffnung, so die Wirksamkeit der Massnahmen zu verstärken.

Diesem internationalen Trend zu mehr Transparenz schloss sich auch die SNB, die erst 1974 ihr erstes Pressegespräch durchführte, an. Offener kommuniziert wurde vor allem nach 1999, als ein neues geldpolitisches Konzept eingeführt wurde, in dessen Zentrum explizit eine Inflationsprognose stand. Zwar gehört die SNB nicht zu jenen Zentralbanken, welche die Protokolle der geldpolitischen Sitzungen ihres dreiköpfigen Direktoriums dem Publikum zugänglich machen und somit den Prozess der Entscheidungsfindung und der dabei diskutierten Alternativen offenlegen. Einblick ins eigene Weltbild liefert man aber vor allem im Rahmen der vierteljährlichen Lagebeurteilungen, wenn die weltwirtschaftlichen Szenarien, die Inflationsprognose und die Einschätzungen der heimischen Konjunktur detailliert erläutert werden.

Transparenz ist für Zentralbanken aber nie Selbstzweck. Im Zentrum steht vielmehr der Wirkungsgrad der Geldpolitik. Dabei gilt es, zwischen verschiedenen Massnahmen zu unterscheiden. Im Rahmen konventioneller Zinspolitik ist es meist von Vorteil, wenn die Markterwartungen nicht allzu stark von den effektiven Zinsänderungen abweichen. Auf diese Weise nimmt der Markt den Notenbanken nämlich einen gewichtigen Teil ihrer Aufgabe ab. Wenn etwa Inflationsorgen und die Möglichkeit künftiger Zinssteigerungen angedeutet werden, steigen in der Folge idealerweise die Langfristsätze, ohne dass



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

die Zentralbank an den kurzfristigen Zinsen überhaupt drehen muss. Anders ist die Sache bei Interventionen am Devisenmarkt. Hier besteht meist ein Interesse an asymmetrischer Information; vollkommene Transparenz ist also kontraproduktiv. Entsprechend defensiv informieren die Notenbanken in aller Regel über ihre Marktinterventionen.

### **Die Geschichte wiederholt sich**

«Eine transparente Geldpolitik schliesst gelegentliche Überraschungen nicht vollständig aus, sofern sie sich relativ selten ereignen und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sind.» Diesen Satz sprach der SNB-Präsident Thomas Jordan bereits 2007 im Rahmen eines Referates zur Kommunikation und Transparenz von Geldpolitik. Ob der Entscheid vom vergangenen Donnerstag für die Öffentlichkeit nachvollziehbar ist, wird seit Tagen zwar kontrovers diskutiert. Weniger strittig dürfte aber sein, dass ein solcher Ausstieg weder angekündigt noch angedeutet werden konnte. Die Spekulationen wären in der Folge derart riesig gewesen, dass der Mindestkurs nicht mehr zu verantwortbaren Kosten hätte verteidigt werden können. Das überraschende Moment war daher unvermeidlich, zumal Transparenz keineswegs heisst, dass Geldpolitik stets im Voraus durchschaubar sein muss.

Völlig neu sind gewichtige geldpolitische Überraschungen im Übrigen nicht für die Schweiz. Erinnerung sei an den Januar 1973, als die SNB quasi im Alleingang die Freigabe des Frankens und somit die Einstellung von Interventionen am Devisenmarkt beschloss. Es kam dies dem Abschied vom System fixer Wechselkurse im Rahmen des Bretton-Woods-Systems gleich. Bereits damals galt es, eine weitere und kaum noch verantwortbare Aufblähung der Geldmenge zu verhindern, zumal sich die Anbindung an den Dollar angesichts der enormen Höhe spekulativer Kapitalzuflüsse schlicht nicht mehr aufrechterhalten liess. Und auch damals wurden viele Politiker, Anleger und Unternehmer auf dem falschen Fuss erwischt. Ankündigen liess sich die Freigabe einer Währung 1973 ebenso wenig wie heute; die Geschichte wiederholt sich.

*Quelle: [www.nzz.ch/wirtschaft](http://www.nzz.ch/wirtschaft), 19. Januar 2015*



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## **Suteria Chocolata AG erhält den Solothurner Unternehmerpreis 2015**

Die Suteria Chocolata AG ist ein in Solothurn domiziliertes, weit über die Region hinaus bekanntes Confiserie/Chocolaterie-Unternehmen. Sie stellt so leckere Sachen wie die hervorragenden Champagner Truffes oder die bereits mehrfach ausgezeichnete Original Solothurner Torte her.

Manfred Suter, gesegnet mit einem äusserst feinen Gaumen, baute das Geschäft in fast vierzig Jahren hingebungsvoller Arbeit auf rund 70 Mitarbeitende aus. Kurz vor Weihnachten 2014 übergab er die Aktien in die Hände von Michael Brüderli und Lukas Koller, beide bereits einige Zeit in leitender Stellung im Betrieb tätig. Nach langjähriger Zusammenarbeit in verschiedensten Bereichen durfte die KMU Partner Group AG auch bei der gelungenen Nachfolgeregelung beratend und begleitend zur Seite stehen.

Mit insgesamt vier Verkaufspunkten (wovon zwei mit angegliederter Restauration) in den Städten Solothurn und Olten gehört die Suteria Chocolata AG gesamtschweizerisch zu den grösseren gewerblichen Unternehmen ihrer Branche. Im letzten Herbst hat sie den Schritt nach China gewagt und in der Stadt Harbin, Hauptort der Provinz Heilongjiang in der Mandschurei (die Provinz grenzt an Russland), einen Laden eröffnet.

Bereits kurz nach der offiziellen Stabübergabe folgte ein weiterer Höhepunkt: Die Suteria Chocolata AG durfte am 14. Januar den Solothurner Unternehmerpreis 2015 entgegennehmen! Die Ehrung war selbsttags auch dem Schweizer Fernsehen einen Beitrag in der Sendung Schweiz Aktuell wert. Wahrlich ein herausragender Erfolg!

Wir gratulieren der Suteria Chocolata AG und insbesondere ihren Exponenten Michael Brüderli, Lukas Koller und Manfred Suter herzlich zur verdienten Auszeichnung!

Interessierte finden nähere Informationen unter folgendem Link:

[http://www.suteria.ch/de/suteria\\_news/news\\_januar\\_2015/](http://www.suteria.ch/de/suteria_news/news_januar_2015/)

*Verfasser: Wolfgang Hayoz, Dipl. Treuhandexperte  
(Kontakt: wolfgang.hayoz@kmupartnergroup.ch)*



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Aus den Medien

---

### Informationsportal zur Internetdomain .swiss lanciert

**Das neue Webportal [www.dotswiss.ch](http://www.dotswiss.ch) bietet Angaben zur Domain .swiss, klärt wichtige Fragen zu Bewerbungen und Terminen und hält Interessierte mit einem kostenlosen Newsletter auf dem Laufenden. Hinter der Website steht das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), das die Domain ab Herbst 2015 jenen Unternehmen und Organisationen zuteilt, die einen eindeutigen Bezug zur Schweiz aufweisen. Die Lancierung des Informationsportals ist Folge der Vertragsunterzeichnung mit der amerikanischen Organisation ICANN, der globalen Verwaltungsstelle von Internet Domain Namen, die .swiss an den Bund vergeben hat.**

Neuigkeiten, alles Wichtige und Hintergründe übersichtlich auf einem einzigen Portal: Die neue Webseite [www.dotswiss.ch](http://www.dotswiss.ch) bietet Interessierten eine Fülle an Informationen rund um die neue Internetdomain .swiss. Dazu zählen Termine sowie Hinweise zu den Registrierungsbedingungen für Domain-Namen und zum Bewerbungsverfahren. Ebenso steht ein Newsletter zur Verfügung, der auf der Webseite abonniert werden kann und laufend über die nächsten Schritte – zum Beispiel den Bewerbungsstart – informiert.

Ab Herbst 2015 können Firmen und Organisationen mit einem eindeutigen Bezug zur Schweiz ihre Bewerbungen bei den Registrierungsstellen einreichen, die auf der Webseite [dotswiss.ch](http://dotswiss.ch) aufgeführt sein werden. Die inhaltliche Prüfung der Gesuche erfolgt anschliessend durch das zuständige Bundesamt für Kommunikation. Noch im Jahr 2015 sollten interessierten Organisationen die ersten Webadressen mit .swiss zugeteilt werden können.

### Vertrag zwischen dem Bund und der ICANN für .swiss

Die Lancierung des Informationsportals ist ein weiterer Schritt, um .swiss den Schweizer Unternehmen und Institutionen zur Verfügung zu stellen. Die globale Verwaltungsstelle von Internet-Adressen ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Umwelt (UVEK) haben den entsprechenden Vertrag im Herbst unterzeichnet, der .swiss der Schweiz zugesteht und eine landesinterne Domain Namen-Vergabe durch den Bund ermöglicht.

Mit seinem Engagement für .swiss möchte der Bund die Interessen der Schweiz wahren und gewährleisten, dass die neue Endung der Wirtschaft, der Kultur und den Institutionen des Landes zur Verfügung steht. Die Endung .swiss hat den Vorteil, dass sie einen höheren Wiedererkennungswert aufweist als .ch, wo es oft zu Verwechslungen mit anderen Ländern, beispielsweise mit China, kommt. Ausserdem kann ein .ch-Domainname von jeder Person überall registriert werden, ohne dass ein Bezug zur Schweiz nachgewiesen werden muss. .ch wird weiterhin in dieser Form verfügbar sein.

Seit der Liberalisierung des Internet Domain Namen-Systems im Jahr 2012 sind nach und nach neue Endungen für Internetadressen verfügbar gemacht worden. Zu den 22 bestehenden generischen Domain-Endungen wie ".com", ".org" oder ".info" können thematische (z.B. .hotel, .bank), geografische (z.B. .berlin, .florida) oder Marken-Endungen hinzukommen. Diese Neuerung basiert auf dem Entscheid der ICANN, die damit den Wettbewerb und die Vielfalt im Domain Namen-System fördern will.

Quelle: [www.news.admin.ch](http://www.news.admin.ch), 2. Dezember 2014

---





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## **Bundesrat verlangt von seinen Lieferanten ab 2016 E-Rechnungen**

**Der Bundesrat hat an seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Lieferanten der Bundesverwaltung zur Einreichung von elektronischen Rechnungen zu verpflichten, sofern der Vertragswert 5'000 Franken übersteigt. Diese Verpflichtung soll auf den 1. Januar 2016 eingeführt werden.**

Die elektronische Rechnung (E-Rechnung) ermöglicht einen schnellen, papierlosen Austausch von Rechnungen zwischen Rechnungssteller und Rechnungsempfänger. Alle Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung sind seit 2012 in der Lage, eingehende E-Rechnungen zu verarbeiten. Um die damit verbundenen Effizienzgewinne zu realisieren, will der Bundesrat die Lieferanten der Bundesverwaltung ab dem 1. Januar 2016 verpflichten, ab einem Vertragswert von 5'000 Franken E-Rechnungen zu stellen. Mit dieser Regelung wird das Anliegen der KMU berücksichtigt, Kleinbeschaffungen von der Verpflichtung auszunehmen. Die Bundesverwaltung wird ihre Lieferanten in der Einführungsphase unterstützen.

Eine durchgeführte Umfeldanalyse zeigt, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Austausch von E-Rechnungen im Markt erfüllt sind, die Nutzung jedoch noch gering ausfällt. Der überwiegende Teil der jährlich rund 700'000 eingehenden Rechnungen des Bundes wird gegenwärtig als Papierrechnung eingereicht und muss zuerst gescannt und digitalisiert werden. Der Anteil der papierlos eingehenden E-Rechnungen beträgt zurzeit rund 14 Prozent. Die Bundesverwaltung ist bestrebt, diesen Anteil zu steigern. Mit der Verpflichtung der Lieferanten des Bundes kann die Verbreitung der E-Rechnung in der Schweiz beschleunigt werden.

In vielen europäischen Ländern sind die Lieferanten der öffentlichen Verwaltung bereits zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet oder entsprechende Anstrengungen sind im Gange.

*Quelle: [www.news.admin.ch](http://www.news.admin.ch), 8. Oktober 2014*



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Rechtliche Informationen und Neuerungen

---

### **MWST: Die Bestimmungen über die Saldosteuersätze werden angepasst**

**Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat die Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten angepasst, die bei der Mehrwertsteuer zur Anwendung gelangen. Mit den Anpassungen werden Abgrenzungsschwierigkeiten behoben, die bei der Zuteilung der Branchen und Tätigkeiten zu den einzelnen Saldosteuersätzen aufgetreten sind.**

Saldosteuersätze vereinfachen die Abrechnung mit der ESTV wesentlich, weil die Vorsteuern nicht ermittelt werden müssen. Die geschuldete Steuer wird bei dieser Abrechnungsmethode durch Multiplikation des Bruttoumsatzes, d.h. des Umsatzes einschliesslich Steuer, mit dem entsprechenden von der ESTV bewilligten Saldosteuersatz berechnet. In der Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze ist für jede Branche respektive Tätigkeit der anzuwendende Satz festgelegt.

Seit der letzten Änderung der Verordnung im Jahr 2011 hat sich gezeigt, dass einige Abgrenzungen zwischen Branchen und Tätigkeiten unklar sind. Mit den Änderungen erhalten einzelne Tätigkeiten im Anhang zur Verordnung einen anderen Saldosteuersatz. Einige Tätigkeiten werden neu eingefügt und andere klarer definiert. Vom 15. Juli bis 5. September 2014 führte die ESTV bei den betroffenen Branchenverbänden eine Konsultation durch. Die Änderung der Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die finanziellen Folgen der Anpassung lassen sich nur grob abschätzen. Es ist nicht bekannt, welche Steuerpflichtigen nach der Änderung mit Saldosteuersätzen abrechnen und welche Umsätze sie erzielen werden. Wenn keine steuerpflichtigen Personen aufgrund der Änderungen zu einer anderen Abrechnungsmethode wechseln, wäre per Saldo mit Mehreinnahmen von rund 4 Millionen Franken zu rechnen.

*Quelle: [www.news.admin.ch](http://www.news.admin.ch), 20. November 2014*

---

### **Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften**

**Der Bundesrat hat die vom Parlament in der Sommersession 2014 verabschiedete Gesetzesvorlage zur Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften sowie die Revision der Finanzmarktprüfverordnung und der Revisionsaufsichtsverordnung auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.**

Nach der Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zeichnet diese allein verantwortlich für die Zulassung und die Aufsicht über die Prüfgesellschaften in den Bereichen der Rechnungsprüfung («Financial Audit») und der Aufsichtsprüfung («Regulatory Audit»). Die Prüfinhalte und -grundsätze für die Aufsichtsprüfung werden weiterhin von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) festgelegt, während die RAB für die Anerkennung von Standards für die Rechnungsprüfung zuständig ist.

*Quelle: [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch), 5. November 2014*

---



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## 2015: Zinssätze direkte Bundessteuer / Höchstabzüge Säule 3a

### Zinssätze direkte Bundessteuer im Kalenderjahr 2015

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat am 19. August 2014 entschieden, für das Kalenderjahr 2015 die Zinssätze im Vergleich zum Vorjahr unverändert zu belassen. Die Zinssätze werden im Anhang zur Verordnung vom 10. Dezember 1992 über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer publiziert und lauten wie folgt:

- Verzugs- und Rückerstattungszins 3,0 %
- Vergütungszins für Vorauszahlungen 0,25 %

### Höchstabzüge Säule 3a im Steuerjahr 2015

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) sind Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen bis jährlich 8 Prozent (Bst. a) bzw. 40 Prozent (Bst. b) des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) abziehbar. Der Bundesrat hat die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 angepasst. Der obere Grenzbetrag wurde von 84 240 auf 84 600 Franken erhöht. Damit gelten für den Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) folgende Höchstabzüge:

- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige mit 2. Säule 6768 Franken
- Höchstabzug Säule 3a für Steuerpflichtige ohne 2. Säule 33 840 Franken

Die Höchstabzüge bilden zugleich die massgeblichen Einzahlungslimiten. Aufrundungen bei der Einzahlung sind nicht zulässig.

Quelle: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch), 20. Oktober 2014

---

## Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen

**Der Bundesrat hat zwei Änderungen der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) gutgeheissen und auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Mit dieser Massnahme sollen die Wettbewerbsnachteile von inländischen gegenüber ausländischen Unternehmen verringert werden, bis die vorgeschlagene Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft tritt.**

Ausländische Unternehmen sind künftig wie Schweizer Unternehmen steuerpflichtig, wenn sie im Inland Lieferungen erbringen, die der Bezugsteuer unterliegen und ihr Umsatz in der Schweiz mindestens 100 000 Franken beträgt. Betroffen sind insbesondere ausländische Unternehmen, die in der Schweiz Arbeiten im Bauhaupt- und Baunebengewerbe ausführen. Wie bis anhin von der Steuerpflicht befreit sind ausländische Unternehmen, wenn sie ausschliesslich Dienstleistungen erbringen, die der Bezugsteuer unterliegen, auch wenn sie damit im Inland mehr als 100'000 Franken Umsatz pro Jahr erzielen.

Die Regelung soll bis zum Inkrafttreten der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) gelten und dient der besseren Durchsetzung der Mehrwertsteuerpflicht gegenüber den ausländischen Unternehmen. Mit der Teilrevision des MWSTG ist vorgesehen, dass inländische und ausländische Unternehmen ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz steuerpflichtig werden, wenn sie weltweit mehr als 100'000 Franken Umsatz erzielen.





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Die zweite Änderung betrifft die Streichung des Artikels 16 Absatz 3 der Mehrwertsteuerverordnung, der die Gruppenbesteuerung für Vorsorgeeinrichtungen in jedem Fall ausschliesst. Diese Bestimmung hatte Eingang in die Verordnung gefunden, weil die solidarische Haftung für Mehrwertsteuerschulden unter Gruppenmitgliedern im Widerspruch zum Recht der beruflichen Vorsorge stand: Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen müssen dem Zugriff Dritter entzogen sein. Der kategorische Ausschluss wurde vom Bundesgericht jedoch als gesetzwidrig beurteilt. Mit der Streichung sind Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr grundsätzlich von der Gruppenbesteuerung ausgeschlossen.

Quelle: [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch), 12. November 2014

## Teilweise Abschaffung der Handänderungssteuer im Kanton Bern – ab 1. Januar 2015

Wer ab dem 1. Januar 2015 ein Grundstück im Kanton Bern erwirbt und dieses während zwei Jahren als Hauptwohnsitz nutzt, muss auf den ersten CHF 800'000 des Kaufpreises keine Handänderungssteuer mehr bezahlen.

Die Voraussetzungen für die Steuererleichterung sind klar und strikt: Die Käuferschaft muss das Haus während 2 Jahren ununterbrochen, dauernd und persönlich als Hauptwohnsitz nutzen. Aufgrund dieser Voraussetzungen wird keine Steuererleichterung gewährt beim Kauf von Mehrfamilienhäusern, Geschäftshäusern und Häusern, die sowohl zu Wohn- als auch Geschäftszwecken verwendet werden, selbst wenn einzig das eigene Geschäft darin betrieben wird. Die Voraussetzungen sind zudem beim Erwerb von Wochenendhäusern und Zweitwohnungen nicht erfüllt.

Die teilweise Abschaffung der Handänderungssteuer tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt für Kaufgeschäfte, welche ab diesem Datum beim Grundbuch angemeldet werden.

Somit gilt: Erfolgt die Anmeldung des Kaufvertrags beim Grundbuchamt nach dem 1. Januar 2015 und werden die strikten Bedingungen während einer Dauer von 2 Jahren eingehalten, bewirkt die Änderung des Handänderungssteuergesetzes **konkret folgende Steuerersparnis:**

Kaufpreis (bzw. Gegenleistung) in CHF	Zu bezahlende Handänderungssteuer (bei Erfüllung der Bedingungen)			
	bis am 31.12.14 in CHF	ab dem 01.01.15 in CHF	Differenz in CHF	Differenz in %
500'000	9'000	0	- 9'000	- 100%
800'000	14'400	0	- 14'400	- 100%
1'000'000	18'000	3'600	- 14'400	- 80%
1'500'000	27'000	12'600	- 14'400	- 53%
2'500'000	45'000	30'600	- 14'400	- 32%

Von dieser Steuererleichterung und den damit verbundenen tieferen Kosten beim Kauf einer selbstbewohnten Liegenschaft, profitiert in erster Linie die Käuferschaft. Sie können die eingesparten Handänderungskosten als Eigenkapital in den Kauf selber investieren. Daraus darf geschlossen werden, dass bei einer Eigenkapitalquote von 10% die Käuferschaft sich künftig ein rund CHF 100'000.00 teureres Eigenheim leisten kann. Es bleibt abzuwarten, ob diese erhöhte Liquidität der Käufer sich generell auf die Marktpreise von Wohnungen und Einfamilienhäusern im steuerbefreiten Bereich auswirken wird.

Quelle: Häusermann + Partner, Newsletter 06/2014



## **Quiz: Wie gut kennen Sie die Schweiz?**

---

**Frage 1: Welcher dieser Kantone ist der grösste?**

- A Schaffhausen
- B Wallis
- C Jura
- D Aargau

**Frage 2: Welches Fest findet immer in Zürich im April statt?**

- A Fasnacht
- B Sechseläuten
- C Street-Parade
- D Knabenschieszen

**Frage 3: Wie heisst das kranke deutsche Mädchen in „Heidi“?**

- A Katrina
- B Corinne
- C Klara
- D Katja

**Frage 4: Zu welcher Stadt gehört die Postleitzahl 1000?**

- A Zürich
- B Lausanne
- C Genf
- D Basel

**Frage 5: In welcher Schlacht hat Arnold von Winkelried eine wichtige Rolle gespielt?**

- A Waterloo
- B Murten
- C Sempach
- D Marignano

**Frage 6: Welches dieser Länder ist kein Nachbarsland der Schweiz?**

- A Slowenien
- B Lichtenstein
- C Italien
- D Frankreich

**Frage 7: Welcher berühmte Schweizer ist auf der 10-Franken-Banknote?**

- A Wilhelm Tell
- B Henri Dunant
- C Le Corbusier
- D Roger Federer

**Frage 8: Das „Wunder von Bern“ war...**

- A ... eine Bundesratswahl
- B ... die Erfindung der Schokolade
- C ... ein Besuch des Papstes
- D ... ein Fussballspiel

**Frage 9: Wer war die erste Bundespräsidentin der Schweiz?**

- A Ruth Dreifuss
- B Gertrude Stauffacher
- C Micheline Calmy-Rey
- D Elisabeth Kopp



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders

**Büro zum 1.:** "Chef, darf ich heute zwei Stunden früher Schluss machen? Meine Frau will mit mir einkaufen gehen."

"Kommt ja überhaupt nicht in Frage!"

"Vielen Dank Chef, ich wusste, Sie würden mich nicht im Stich lassen."

**Büro zum 2.:** Der Angestellte zum Vorgesetzten: „Sie haben mir doch mehr Gehalt versprochen, wenn Sie mit mir zufrieden sind.“

„Stimmt“, antwortet der Chef, „Aber wie kann ich mit jemandem zufrieden sein, der mehr Geld möchte!“

**Büro zum 3.:** Wissen Sie, was Meinungs-austausch ist?

Wenn Sie mit Ihrer Meinung zum Chef gehen und mit seiner Meinung zurückkommen.

**Beamte zum 1.:** Warum können Beamte nicht tanzen? Weil es keine Band gibt, die so langsam spielen könnte!

**Beamte zum 2.:** Der kürzeste Beamtenwitz: Geht ein Beamter zur Arbeit...



### Lösung Quiz Seite 9:

1. B / 2. B / 3. C / 4. B / 5. C / 6. A / 7. C / 8. D / 9. A